
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

- **ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**
- **LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

[...]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

[...]

**Abschnitt 6
Clearing-Fonds**

6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

6.1.1 Berechnung des Beitrages zum Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des zu leistenden Beitrags wird für jedes Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG nach der bekannt gegebenen Berechnungsmethode festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag zum Clearing-Fonds dienen alle an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossene Geschäfte des betreffenden Clearing-Mitgliedes und dessen jeweiliger Nicht-Clearing-Mitglieder, für die die Eurex Clearing AG das Clearing durchführt.

Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG bei bestimmten Kooperationsprodukten berechtigt, zusätzliche Beiträge zum Clearing-Fonds zu erheben. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG in Abhängigkeit des jeweiligen Kooperationsproduktes festgelegt.

- (2) Der nach Absatz 1 berechnete Beitrag zum Clearing-Fonds ist von jedem Clearing-Mitglied mit der Erteilung der Clearing-Lizenz zu leisten und wird vierteljährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

[...]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Nachweis der folgenden Konten
 - aa) zur Geldverrechnung in Euro:
 - RTGS-Konto oder
 - SECB-Konto und euroSIC-Konto,
 - bb) zur Geldverrechnung in Schweizer Franken:
 - SNB-Konto und SIC-Konto.
 - b) Nachweis der für die Abwicklung der an den Eurex-Börsen handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.
 - c) Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines Geldverrechnungskontos bei einem von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.
 - d) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6).
 - e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde und der Mitarbeiter während der für die

Eurex-Börsen geltenden Geschäftstage der Eurex Clearing AG bis 19.00 Uhr MEZ anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar ist. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.

f) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Geschäfte in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse beziehungsweise diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Geschäfte voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Geschäften des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Geschäften der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer nicht durch. In diesem Fall findet Kapitel I Nummer 1.2.1 der Clearing-Bedingungen keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. b und lit. c insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

[...]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte.

2.1 Teilabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel II Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Kapitel II Ziffern 2.2 bis 2.9-17 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Absätze 1 und 2 finden bezüglich der Erfüllung von Geschäften in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse beziehungsweise einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Geschäfte voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentags.

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

- Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19.00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.
- Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Geschäfte abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.
- Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des unter b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

- Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.
 - Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.
 - Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.
- c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.
- d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt; zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.
- e) Der tägliche Abrechnungspreis für den jeweils ersten Verfall der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird durch den Schlussindexstand bestimmt.
- f) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.17.2 der Clearing-Bedingungen).

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Ziffer 2.1.1 entsprechend.

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Geldmarkt Futures	17:15
Kredit Futures	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
CONF-Futures	17:00
SMI [®] -Futures, SLI [®] -Futures	17:27
VSMI [®] -Futures, SMIM [®] -Futures	17:20
Rohstoffindex Futures	21:00
Alle weiteren Index-Futures	17:30
Index-Dividenden-Futures	17:30
SMI [®] Index Dividenden Futures	17:27
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02	17:45
Gold-Futures	Abschluss des gegen 16:00 Uhr stattfindenden Goldpreisfixings am Nachmittag
Silber-Futures	Abschluss des gegen 13:00 Uhr stattfindenden Silberpreisfixings
Sturmschaden-Futures	22:00
Agrarindex-Futures	16:00
<u>Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte</u>	<u>17:30</u>

„Goldpreisfixing am Nachmittag“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 16.00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold

repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

„Silberpreisfixing“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 13.00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.

[...]

2.17 Teilabschnitt

Clearing von Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Kapitel II Ziffer 1.16 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange Inc. („KRX“), nachfolgend „Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte“ genannt.

2.17.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Kapitel II Ziffer 1.16.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für südkoreanische Won („KRW“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

2.17.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Für die Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Kapitel II Ziffer 1.16.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen Börsentag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.
- (2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der KRX zugelassenen KOSPI-200-Optionskontrakte kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.17.3 Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten.
- (2) Offene Positionen in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Kapitel II Ziffer 1.16.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.17.2 der Clearing-Bedingungen). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.
- (3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex-KOSPI-Daily-Futures Kontrakten an der KRX zu eröffnenden Positionen in KOSPI-200 Optionskontrakten, unter Berücksichtigung der Kriterien, Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Kontoart, beauftragtes KRX- Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, entsprechend Kapitel I Ziffer 1.4 (Aufrechnung) in Verbindung mit Kapitel I Ziffer 1.6 Absatz 1 lit. c (Nettoverarbeitung) der Clearing-Bedingungen aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung beziehungsweise zur Eingehung von entsprechenden KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX ist zwingend mittels des KRX-Systems und durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus zu erfüllen.

Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte geschuldeten Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems im KRX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verschafft wurde.

Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines KRX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten KRX-Mitgliedes (KRX-Mitglied ID) enthalten.

2.17.4 Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das gemäß Ziffer 2.17.3 Absatz 3 Erfüllungspflichtige Clearing-Mitglied hinsichtlich der Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX in Verzug und eröffnet es die von ihm geschuldeten KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer 2.17.3 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:
 - Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem Börsentag, an dem der Verzug eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines KRX Mitgliedes die im Verzug befindliche Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mittels des KRX-Systems sowie durch Verbuchung im KRX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese KOSPI-200-Optionskontrakte, zwecks Erfüllung der Pflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem KRX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an den KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG zwecks Erfüllung der Pflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten unmittelbar an der KRX glättstellen.
 - Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das im Verzug befindliche Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.17.3 Absatz 3 die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.17.4 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 2.17.3 Absatz 3 die

Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten resultierenden Pflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbefreiender Wirkung.

- Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an dem jeweiligen Börsentag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Rücklagen der Eurex Clearing AG zugeführt.
- Des weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 2 durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.
- Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

3.1.2 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von XIM-Geschäften ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („XIM-Clearing-Lizenz“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz 2 lit. b Anwendung.
- (2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Geschäfte in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, ~~und~~ Spanien, Schweiz, Irland und Großbritannien sichergestellt ist.
- (3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. h nicht erforderlich.

3.1.4 Clearing von außerbörslichen Geschäften

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der an der FWB abgeschlossenen XIM-Geschäfte auch das Clearing von außerbörslichen Geschäften in Wertpapieren und Rechten im Sinne der §§ 169 f ff. Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse durch, sofern diese außerbörslichen Geschäfte mittels des elektronischen Handelssystems der FWB zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten

insoweit die Bestimmungen des Kapitels I und die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften

3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Abweichend von Kapitel I Ziffer 1.5 Absatz 7 gilt, dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) zu erteilen. Hierbei sind die für die Erteilung von Lieferinstruktionen in dem jeweiligen Heimatmarkt geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.
- (2) Die Regelungen der Ziffer 2.1 Absatz 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Liefertermin sowie der Zahlungstermin jeweils der dritte Geschäftstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses ist.
- (3) Zur Erfüllung seiner Lieferpflichten im Sinne des Absatzes 1 ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Spanien dazu verpflichtet, termingerecht zur Einhaltung des Liefertermins eine erforderliche Änderung der Registrierung der zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte entsprechend den in Spanien geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Ley 24/1988 del Mercado de Valores sowie entsprechender Nachfolgevorschriften) und Geschäftsbedingungen (Usancen) zu Gunsten der Eurex Clearing AG zu veranlassen. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Änderung der Registrierung zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.
- (4) [...]

(5) Für XIM-Geschäfte mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland muss das Clearing Mitglied für die Abwicklung von Zahlungen ein Geldkonto in Britischen Pfund bei einer von der Eurex Clearing AG festgelegten Zahlstelle nachweisen.

3.2.2 Verzug

Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gelten abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.

3.2.2.1 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Belgien, Frankreich oder der Niederlande

[...]

3.2.2.2 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Finnland

[...]

3.2.2.3 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Italien

[...]

3.2.2.4 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Spanien

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Spanien geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken, wenn die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB im Sinne des § 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse

festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert werden. Im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („matched instructions“) wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist im Falle einer nicht am Liefertag erfolgten Lieferung seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen.

- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 findet die Auktion am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag statt. Die im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere liefert die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Wertpapiergattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.
- (4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 2. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen. Soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 zur Löschung der erteilten Lieferinstruktionen verpflichtet ist, erfolgt dies bei XIM-Geschäften mit Abwicklung in Spanien im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion durch die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen. Die Eurex Clearing AG wird im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen ihrerseits entsprechende

Gegeninstruktionen erteilen.

3.2.2.5 XIM Geschäfte mit der Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung eines in Britischen Pfund gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel V, Ziffer 2.2. Eine Lieferverpflichtung gerät in Verzug, sofern sie nicht bis Ende des Valutatages im Crest System erfüllt wurde.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung eines in Euro gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel VI, Ziffer 2.1.5. Eine Lieferverpflichtung gerät in Verzug, sofern sie nicht bis Ende des Valutatages im Crest System erfüllt wurde.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 11 erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Ziffer 3.2.2.6 Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch GBP 225, und höchstens GBP 4.500.
- (4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 12 erhebt die Eurex Clearing AG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von GBP 450 für Rückübertragungen von Wertpapieren gemäß Ziffer 3.2.2.6 Absatz 1.

3.2.3 Kapitalmaßnahmen

[...]

3.2.4 Verrechnungsvereinbarung

[...]